

# Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2018

## Traktandum 3. Änderung Wasserversorgungsreglement

Änderung von Art. 48 Abs. 3

c Jährliche Gebühren <sup>3</sup> Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 31. Dezember fällig. Auf den 30. Juni wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch der ersten 6 Monate des Vorjahres stützt.

Neu:

c Jährliche Gebühren <sup>3</sup> Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 31. Dezember fällig.

### Artikel 61

Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Anpassung <sup>2</sup> Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

Inkrafttreten von Art. 48 Abs. 3 <sup>3</sup> Die Änderung von Art. 48 Abs.3 tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2018 in Kraft.

## Traktandum 4. Änderung Abwasserreglement

Änderung von Art. 33 Abs. 3

<sup>3</sup> Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 31. Dezember fällig. Auf den 30. Juni wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch der ersten 6 Monate des Vorjahres stützt.

Neu:

<sup>3</sup> Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils am 31. Dezember fällig.

### Art. 40 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2002 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Abwasserreglement vom 1. Januar 1982 aufgehoben.

<sup>3</sup> Die Änderung von Art. 33 Abs. 3 tritt rückwirkend auf den 01.01.2018 in Kraft.